

Berlin, den 25.07.2025

Lobbyregister: R000111

## **AöW-Stellungnahme**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften; Referentenentwurf (BMWE) vom 07.07.2025**

#### **§ 4 Absatz 2 – Erheblichkeitsschwelle bei der Anwendung des überragenden öffentlichen Interesses bei wasserrechtlichen Verfahren**

Als Interessenvertretung der sich vollständig in öffentlicher Hand befindlichen Betriebe, Unternehmen und Verbände der Wasserwirtschaft möchten wir zum oben genannten Entwurf auf einen wichtigen Aspekt hinweisen.

Aus Sicht der öffentlichen Wasserwirtschaft begrüßen wir ausdrücklich, dass der Gesetzgeber die öffentliche Wasserversorgung und den Wasserhaushalt im Rahmen wasserrechtlicher Zulassungsverfahren priorisiert. Die in § 4 Absatz 2 vorgesehene Regelung, wonach das überragende öffentliche Interesse am Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft in diesen Verfahren keine Anwendung findet, ist aus unserer Sicht sachgerecht – **jedoch nur ohne einer zusätzlichen Erheblichkeitsschwelle.**

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten Gemeinwohlfunktion der Trinkwasserversorgung (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG) sowie des Schutzgebots für die natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich des Wasserhaushalts (Art. 20a GG). Ergänzend ist auf den gesetzlich verankerten Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 50 WHG hinzuweisen.

Der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung als Bestandteil der Daseinsvorsorge sowie die nachhaltige Sicherung des Wasserhaushalts sind eigenständige verfassungsrechtlich geschützte Gemeinwohlaufgaben, die durch eine vom einfachen Gesetzgeber übergeordnete Zielsetzung nicht relativiert werden dürfen.

Gerade in Zeiten zunehmender klimatisch bedingter Wasserknappheit und hydrologischer Unsicherheiten ist es unerlässlich, dass der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung und des Wasserhaushalts rechtssicher abgesichert bleibt. Bereits das Risiko einer Beeinträchtigung – etwa der Trinkwasserversorgung oder eines kritischen Rückgangs des Wasserdargebots in Wassermangelregionen oder klimatisch besonders sensiblen Gebieten – muss aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausreichen, um wasserrechtliche Zulassungen restriktiv zu prüfen, mit Nebenbestimmungen zu versehen oder auch zu versagen. **Insofern fordern wir vielmehr ein überragend öffentliches Interesse für wasserwirtschaftliche Belange ein.**

Die gesetzliche Formulierung sowie ihre Begründung sehen eine Einschränkung des wasserrechtlichen Schutzes nur bei einer „erheblichen“ oder „wahrscheinlichen“ Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung oder des Wasserhaushalts vor. Diese Erheblichkeitsschwelle ist jedoch weder fachlich hinreichend bestimmt noch rechtlich eindeutig handhabbar. Die unklare Definition schafft erhebliche Rechtsunsicherheit für die zuständigen Genehmigungsbehörden und kann dazu führen, dass wasserwirtschaftliche Schutzgüter faktisch geschwächt werden.

Insbesondere besteht die Gefahr, dass vorsorgendes behördliches Handeln durch zu hohe Nachweishürden erschwert wird – etwa weil Risiken erst dann berücksichtigt werden dürfen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung konkret nachgewiesen ist. Dies widerspricht dem Vorsorgegrundsatz (§ 6 WHG), dem Verschlechterungsverbot (§ 27 WHG) und dem Nachhaltigkeitsgebot des Art. 20a GG und der intendierten Schutzwirkung des § 4 Absatz 2 selbst.

Ein praktikabler und rechtssicherer Vollzug des § 4 Absatz 2 setzt aus unserer Sicht voraus, dass:

- der Erheblichkeitsmaßstab vollständig gestrichen wird,
- stattdessen klare Kriterien für eine Beeinträchtigung herangezogen werden,

- bundeseinheitliche Indikatoren für Wassermangelregionen/-situationen entwickelt werden,
- und die Behörden über ausreichende Bewertungsgrundlagen verfügen, etwa durch regionale Wasserbilanzen, definierte Mindestwasserstände und zuverlässige Prognoseinstrumente zur Abschätzung künftiger Nutzungskonflikte.

Darüber hinaus regen wir an, die öffentlichen Wasserversorger verpflichtend in Genehmigungsverfahren einzubeziehen, um ihre Expertise als Träger öffentlicher Belange frühzeitig einfließen zu lassen.

**Die vorgesehene Erheblichkeitsschwelle in § 4 Abs. 2 ist nicht geeignet, um die verfassungsrechtlich garantierte Schutzfunktion für die öffentliche Wasserversorgung und den Wasserhaushalt rechtssicher zu gewährleisten. Wir sprechen uns daher dafür aus, die Erheblichkeitsschwelle vollständig zu streichen und den Behörden durch klare Bewertungsmaßstäbe die rechtliche Handhabe zu geben, um den Schutz der Wasserressourcen wirksam sicherzustellen.**

Berlin, den 25.07.2025

Die **Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)** ist die Stimme der rein öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie setzt sich zu 100 Prozent für die Belange der Wasserwirtschaft ein und vertritt ausschließlich Betriebe, Einrichtungen und Verbände in öffentlicher Hand. Als bundesweite, politische Interessenvertretung arbeitet die AöW engagiert daran, die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die öffentliche Wasserwirtschaft zu sichern und weiter zu verbessern.